

Versuchstier-Ombudsschaft nicht ausreichend verankert

Im Bundestierschutzgesetz wurden Tierschutz-Ombudsschaften verankert, in allen Belangen des Tierschutzgesetzes die Interessen des Tierschutzes zu vertreten haben und in Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren Parteienstellung einnehmen. Bisher waren aber Tierversuche aus dem Zuständigkeitsbereich der Tierschutz-Ombudsschaften ausgenommen. In der Regierungsvorlage wird festgelegt, dass die Tierschutz-Ombudsschaften über alle Kontrollen regelmäßig informiert werden müssen:

§ 32. (1) Die zuständigen Behörden haben bei allen Züchtern, Lieferanten und Verwendern, einschließlich ihrer Einrichtungen, Kontrollen durchzuführen. Über diese Kontrollen sind die Tierschutzombudsfrauen und Tierschutzombudsmänner regelmäßig durch die zuständigen Behörden zu informieren.

D.h. die Tierschutzombudspersonen sollen weder Parteienstellung bekommen, noch Einblick in die Genehmigungsverfahren nehmen können.

Die Öffentlichkeit will aber mit großer 78% Mehrheit eine vollständige Verankerung der Tierschutz-Ombudsschaften im Tierversuchsbereich:



In einem bundesweiten gemeinsamen Appell an den Wissenschaftsminister haben die 9 österreichischen Tierschutz-Ombudspersonen eine Erweiterung ihrer Kompetenzen auf Tierversuche gefordert.

Forderung des VGT:

Den Tierschutz-Ombudspersonen soll in allen Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierversuchsgesetz Parteienstellung zukommen, d.h. sie müssen auch Einblick in die Genehmigungsverfahren bei Anträgen auf Tierversuche erhalten und Parteienstellung bekommen.